



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

**5850/14
ADD 1**

**FIN 73
PE-L 8**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2012
– *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	5
ANLAGE 3:Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung	14
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	17

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 43.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass der Umfang der Mittelübertragungen relativ hoch war, und ersucht die Exekutivagentur, die Anzahl der Übertragungen entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu begrenzen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 49.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, die internationalen Normen für die interne Kontrolle einzuhalten und die interne Rechnungsprüfung (IAC) von den Ex-post-Überprüfungen, die Teil des internen Kontrollsystems sind, zu trennen, damit die Unabhängigkeit ihres Dienstes für interne Rechnungsprüfung sichergestellt ist.

Außerdem ruft der Rat die Exekutivagentur auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die vom Rechnungshof bei den Personaleinstellungsverfahren festgestellten Mängel zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.12.2004, S. 73.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 57.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, der Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und übermäßige Mittelübertragungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 290.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, der Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und übermäßige Mittelübertragungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für die Forschung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 283.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2012 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, der Einhaltung der in der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen festgelegten Vorschriften zur Weiterübertragung von Befugnissen des Anweisungsbefugten zur Erteilung von Auszahlungsanordnungen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
für das Haushaltsjahr 2012

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2012 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2012 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2012 keiner Erläuterungen durch den Rat bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 190.